

RS Vwgh 1989/9/6 89/02/0066

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.1989

Index

- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 90/01 Straßenverkehrsordnung
- 90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

- KFG 1967 §102 Abs6;
- StVO 1960 §8 Abs4;
- VStG §19;

Rechtssatz

Dem Lenker war bekannt, dass er in Ansehung des verwendeten Fahrzeuges keine entsprechende Ausnahmebewilligung besitzt; der Umstand, dass er nachträglich eine solche erhalten hat, stellt kein im Rahmen des § 19 VStG zu beachtendes Kriterium - weder hinsichtlich des Unrechtsgehaltes der Tat noch hinsichtlich des Vorliegens von Milderungsgründen oder des Ausmasses seines Verschuldens - dar. Das gilt selbst dann, wenn der Lenker von der bestehenden Ausnahmebewilligung keinen Gebrauch machen konnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020066.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at